

Vorschlag Statutenänderungen Tennisclub Wald ZH

Umsetzung Branchenstandard Swiss Olympic / Swiss Tennis

Die vorliegende Statutenrevision dient insbesondere der Umsetzung des Branchenstandards für den Schweizer Sport gemäss den Vorgaben von Swiss Olympic, Swiss Tennis und den zuständigen Stellen des Bundes.

Gleichzeitig werden die bisherigen Statuten sprachlich bereinigt, strukturell modernisiert und an die heutigen Anforderungen an Vereinsführung, Transparenz, Prävention und Good Governance angepasst.

Die nachfolgenden Punkte zeigen die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Statuten.

1. Art. 3 Zweck

Der bisherige Vereinszweck wurde beibehalten und präzisiert.

Der Verein bezweckt weiterhin die Förderung und Ausübung des Tennissports. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit bietet, den Tennissport im Rahmen der Vereinsanlagen, Vereinsreglemente und verfügbaren Angebote auszuüben.

Ergänzend wird festgehalten, dass der Verein insbesondere den Breitensport, den Juniorsport, den Wettkampfsport sowie das gesellschaftliche Vereinsleben fördert.

Ebenfalls beibehalten wird die Mitgliedschaft bei Swiss Tennis und der örtlich zuständigen Swiss-Tennis-Vereinigung. Der Verein anerkennt und erfüllt weiterhin die statutarischen und reglementarischen Vorgaben der übergeordneten Organisationen.

Neu wird ausdrücklich ergänzt:

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und integren Tennissport ein. Er fördert ein Vereinsumfeld, das von Respekt, Transparenz, Verantwortung, Fairness und dem Schutz der persönlichen Integrität geprägt ist.

Diese Ergänzung verankert die Grundhaltung des Branchenstandards direkt im Zweckartikel des Vereins.

2. Art. 4 Ethik, Integrität und Doping

Neu wird ein eigener Artikel zu Ethik, Integrität und Doping aufgenommen.

Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Tennisclub Wald ZH und seine Mitglieder der jeweils aktuellen Ethik-Charta, dem Ethik-Statut sowie dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für deren Umsetzung und Einhaltung.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden gemäss den jeweils anwendbaren Bestimmungen von Swiss Sport Integrity untersucht und beurteilt beziehungsweise sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts durch die zuständigen Instanzen des Schweizer Sports, insbesondere das Schweizer Sportgericht.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Doping-Statuts, des Ethik-Statuts sowie der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein verpflichtet sich zudem, die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugend- und Persönlichkeitsschutz einzuhalten und geeignete Massnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen, Missbrauch, Diskriminierung und Gewalt zu fördern.

Dieser neue Artikel bildet den Kern der Umsetzung des Branchenstandards in den Statuten.

3. Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft

Der Artikel zum Verlust der Mitgliedschaft wurde präzisiert.

Neben Austritt, Tod und Ausschluss wird bei juristischen Personen neu auch deren Auflösung als Beendigungsgrund genannt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt oder den Vereinsinteressen beziehungsweise den Interessen des Tennissports schadet.

Neu werden mögliche Ausschlussgründe beispielhaft konkretisiert, insbesondere:

- grobe Verletzung der Statuten oder Vereinsreglemente;
- wiederholtes unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten;
- schwerwiegende Verstösse gegen Fairness, Integrität oder Persönlichkeitsschutz;
- Nichtbezahlen geschuldeter Beiträge trotz Mahnung.

Damit wird die Durchsetzung von Fairness, Integrität und Persönlichkeitsschutz auch auf Mitgliederebene klarer geregelt.

4. Art. 15 Finanzierung

Die Finanzierungsquellen des Vereins wurden aktualisiert und ergänzt.

Neben Mitgliederbeiträgen, Anteilscheinen, Sponsoring, Veranstaltungserlösen, Beiträgen der öffentlichen Hand und Privatspenden werden neu ausdrücklich auch J+S-Beiträge und andere Förderbeiträge sowie weitere Einnahmen aus dem Vereinsbetrieb genannt.

Damit wird sichtbar gemacht, dass der Verein öffentliche Förderbeiträge beziehen kann und deshalb die entsprechenden Anforderungen des Branchenstandards zu beachten hat.

5. Art. 27 Zusammensetzung des Vorstands

Der Artikel zur Zusammensetzung des Vorstands wurde modernisiert.

Der Vorstand setzt sich weiterhin aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die bisherigen Funktionen werden beibehalten beziehungsweise flexibler formuliert:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenobmann
- weitere Ressorts nach Bedarf

Neu wird im Sinne der Good Governance eine konkretere Regelung zur ausgewogenen Zusammensetzung des Vorstands aufgenommen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird auf eine ausgewogene Verteilung von Kompetenzen, Erfahrung und Vereinsbereichen geachtet.

Zusätzlich wird eine individuelle Geschlechterregelung verankert:

Mindestens ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder soll einem anderen Geschlecht angehören als die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

Diese Regelung ist bewusst vereinsverträglich ausgestaltet. Sie schafft eine messbare Zielvorgabe, ohne die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gefährden. Bei einem Vorstand mit fünf Mitgliedern entspricht ein Drittel aufgerundet zwei Personen;

bei sechs Mitgliedern ebenfalls zwei Personen. Damit wird eine echte Vertretung verschiedener Geschlechter angestrebt, ohne eine starre 40%-Quote einzuführen.

Kann diese Zielvorgabe nicht erreicht werden, informiert der Vorstand die Generalversammlung darüber. Die Wahl des Vorstands bleibt gültig, sofern die Generalversammlung in Kenntnis der Abweichung die Wahl vornimmt.

Damit wird die Anforderung einer individuellen Geschlechterregelung in den Statuten aufgenommen. Gleichzeitig bleibt berücksichtigt, dass ein lokaler Milizverein auf die tatsächlich verfügbaren Personen angewiesen ist und nicht durch eine formale Quote blockiert werden soll.

6. Art. 28 Wahl, Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Die bisherige Amtsdauer von einem Jahr bleibt bestehen. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden weiterhin jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Neu wird im Sinne der Good Governance eine maximale ununterbrochene Amtsdauer eingeführt:

Die maximale ununterbrochene Amtsdauer im Vorstand beträgt zwölf Jahre. Nach Ablauf dieser Amtsdauer ist eine erneute Wahl in den Vorstand erst nach einem Unterbruch von mindestens einem Jahr möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Generalversammlung eine Verlängerung der Amtsdauer beschliessen, insbesondere wenn andernfalls eine wichtige Vorstandsfunktion nicht besetzt werden kann oder die Kontinuität des Vereinsbetriebs wesentlich gefährdet wäre.

Diese Regelung verbindet Erneuerung und Machtbegrenzung mit der praktischen Realität eines Milizvereins. Die Amtszeitbeschränkung ist bewusst auf zwölf Jahre angesetzt und enthält eine Ausnahme zugunsten der Handlungsfähigkeit des Vereins.

7. Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands wurden präzisiert.

Der Vorstand bleibt das ausführende Organ des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Neu werden seine Zuständigkeiten ausführlicher benannt, insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Führung des Vereinsbetriebs;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- Erlass und Umsetzung von Reglementen, Schutzkonzepten und Verhaltensgrundsätzen;
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben von Swiss Tennis, Swiss Olympic, J+S und weiteren zuständigen Organisationen.

Damit erhält der Vorstand ausdrücklich die Kompetenz, die für den Branchenstandard notwendigen Reglemente, Schutzkonzepte und Verhaltensgrundsätze umzusetzen.

8. Art. 32 Interessenkonflikte und Ausstand

Die bestehende Ausstandsregelung wurde übernommen und erweitert.

Bei Entscheiden, die ein Vorstandsmitglied selbst oder sein persönliches Umfeld betreffen, hat dieses in den Ausstand zu treten.

Neu wird das persönliche Umfeld näher definiert. Dazu gehören insbesondere Familie, Lebenspartner, Arbeitgeber oder andere Personen und Organisationen, zu denen eine enge persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Beziehung besteht.

Vorstandsbeschlüsse, die in Missachtung dieser Ausstandsregelung zustande kommen, sind ungültig.

Neu wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass Vorstandsmitglieder mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig offenlegen.

Der Vorstand kann ergänzende Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten, Ausstand, Geschenken, Vorteilen und Entschädigungen erlassen.

Damit werden Transparenz und Integrität in der Vorstandsarbeit gestärkt.

9. Art. 36 Vereinsreglemente, Schutzkonzepte und Verhaltensgrundsätze

Neu wird ausdrücklich geregelt, dass der Vorstand zur Umsetzung der Statuten und zur Regelung des Vereinsbetriebs ergänzende Reglemente, Schutzkonzepte und Verhaltensgrundsätze erlassen kann.

Diese dürfen den Statuten nicht widersprechen.

Insbesondere kann der Vorstand Regelungen erlassen zu:

- Nutzung der Clubanlage;
- Spiel- und Platzordnung;
- Juniorenförderung und Trainingsbetrieb;
- Prävention und Umgang mit Grenzverletzungen;
- Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren besonders schutzbedürftigen Personen;
- Interessenkonflikten, Ausstand und Annahme von Geschenken;
- Spesen und Entschädigungen;
- Datenschutz und Kommunikation;
- Sicherheit und Verhalten auf der Anlage.

Die Reglemente, Schutzkonzepte und Verhaltensgrundsätze werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Diese Bestimmung ist wichtig, damit die Statuten schlank bleiben und konkrete Umsetzungsfragen flexibel in Reglementen geregelt werden können.

10. Art. 39 Übergangsbestimmungen zur Amtszeitbeschränkung

Neu wird eine Übergangsbestimmung zur Amtszeitbeschränkung aufgenommen.

Für die Berechnung der maximalen Amtsdauer gemäss Art. 28 werden Amtsjahre vor Inkrafttreten dieser Statuten nicht angerechnet.

Die Amtszeitbeschränkung beginnt somit für alle amtierenden Vorstandsmitglieder mit dem Inkrafttreten dieser Statuten neu zu laufen.

Diese Übergangsregelung verhindert, dass langjährige Vorstandsmitglieder durch die neue Regelung rückwirkend oder sofort aus dem Vorstand ausscheiden müssten.

11. Art. 40 Inkrafttreten

Die neuen Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Juni 2026 angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 09. Juli 2021 sowie alle früheren Versionen.

Zusätzlich wird festgehalten, dass die Statutenrevision insbesondere der Umsetzung des Branchenstandards für den Schweizer Sport gemäss den Vorgaben von Swiss Olympic, Swiss Tennis und den zuständigen Stellen des Bundes dient.

Der Verein richtet seine Tätigkeit bereits seit dem 1. Januar 2026 nach diesen Vorgaben aus, soweit diese unabhängig von der formellen Statutenrevision unmittelbar anwendbar sind.

Damit wird klargestellt, dass die Statuten nicht rückwirkend in Kraft treten, der Verein die Vorgaben des Branchenstandards aber seit dem 1. Januar 2026 in seiner Tätigkeit berücksichtigt.

12. Nicht in den Statuten zu regeln – aber trotzdem umzusetzen

Neben den statutarischen Anpassungen enthält der Branchenstandard weitere Anforderungen, die nicht zwingend direkt in den Statuten geregelt werden müssen, aber operativ durch den Vorstand umzusetzen sind.

Dazu gehört insbesondere die transparente Veröffentlichung beziehungsweise Zugänglichmachung zentraler Vereinsdokumente. Der Verein stellt den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung:

die aktuellen Statuten;

die Organisationsstruktur des Vereins;

die Traktanden des obersten Vereinsorgans;

die Protokolle des obersten Vereinsorgans;

die geprüfte Jahresrechnung;

gegebenenfalls weitere für die Vereinsführung relevante Reglemente, Schutzkonzepte und Verhaltensgrundsätze.

Die Veröffentlichung kann je nach Dokument auf der Website, in einem geschützten Mitgliederbereich oder durch direkte Zustellung an die Mitglieder erfolgen. Bei Dokumenten mit personenbezogenen oder vereinsintern sensiblen Angaben ist auf einen angemessenen Schutz der Daten zu achten.

Sportorganisationen, die Beiträge der öffentlichen Hand oder zweckgebundene Förderbeiträge erhalten, weisen die Herkunft dieser Mittel in der Jahresrechnung aus und zeigen deren Verwendung in geeigneter Form auf. Dies betrifft insbesondere J+S-Beiträge und andere Förderbeiträge.

Ebenfalls zu den laufenden beziehungsweise periodischen Aufgaben gehört die regelmässige Überprüfung der eigenen Vereinsstrukturen und Vereinsprozesse im Bereich Ethik und Good Governance. Der Vorstand kann dazu insbesondere das E-Learning «Branchenstandard» sowie den Mini-Ethik-Check von Swiss Olympic nutzen. Damit kann der Verein periodisch überprüfen, ob die Anforderungen in den

Bereichen Statuten und Reglemente, Transparenz sowie laufende Aufgaben angemessen umgesetzt sind und ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

Die Ergebnisse einer solchen Überprüfung sollten intern dokumentiert und bei Bedarf in konkrete Massnahmen überführt werden, zum Beispiel in die Aktualisierung von Reglementen, Schutzkonzepten, Meldewegen oder Kommunikationsabläufen.

Diese Punkte erfordern keine zusätzlichen Statutenbestimmungen, sollten jedoch durch den Vorstand organisatorisch umgesetzt und periodisch überprüft werden.

Zusammenfassung

Die Statutenrevision verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Umsetzung des Branchenstandards Swiss Olympic / Swiss Tennis;
2. ausdrückliche Verankerung von Ethik, Integrität und Dopingbestimmungen;
3. Stärkung von Jugend- und Persönlichkeitsschutz;
4. Prävention von Grenzverletzungen, Missbrauch, Diskriminierung und Gewalt;
5. transparentere Regelung von Interessenkonflikten und Ausstand;
6. klare Kompetenz des Vorstands zum Erlass von Reglementen und Schutzkonzepten;
7. Einführung einer individuellen Geschlechterregelung im Vorstand;
8. Einführung einer Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren im Vorstand;
9. Übergangsregelung, damit bisherige Amtsjahre nicht rückwirkend angerechnet werden;
10. Modernisierung der Sprache und Struktur der Statuten;
11. Sicherstellung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit J+S- und anderen Förderbeiträgen;
12. operative Umsetzung weiterer Transparenz-, Veröffentlichungs- und periodischer Ethik-Überprüfungspflichten.

Die Revision verändert den Charakter des Tennisclubs Wald ZH nicht. Sie schafft vielmehr die notwendige Grundlage, damit der Verein die aktuellen Anforderungen an Good Governance, Prävention, Integrität und Vereinsführung erfüllt und weiterhin handlungsfähig bleibt.